

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 36 " Harkortstraße "

der Stadt Hüttental

für den Stadtteil Hüttental-Geisweid

1. Allgemeines zur Planung:

Im Flächennutzungsplan (übergeleiteter Leitplan) der damaligen Gemeinde Klafeld ist das Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Hüttental sowie der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Landkreis Siegen - weisen das Plangebiet ebenfalls als Wohnbaufläche aus.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine, von der Wohnbebauung fast eingeschlossene Ackerfläche, die jedoch seit Jahren schon nicht mehr als solche genutzt wird.

2. Veranlassung:

In diesem Plangebiet sind Bauwünsche geäußert worden. Eine geordnete Bebauung kann daher nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden.

3. Plangebiet:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hüttental-Geisweid, Flur 27 und Flur 29 und hat eine Größe von 1,528 ha.

Da das Grundstück Flur 29, Flurstück 210 über den Lärchenweg erschlossen wird, wurde es aus dem ursprünglichen Plangebiet (siehe Aufstellungsbeschluß vom 26.4.1967) herausgenommen.

4. Zustand und Eigentumsverhältnisse:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche. Die Grundstücke befinden sich im Besitz mehrerer Eigentümer.

5. Erschließung:

Das Plangebiet schließt an das Siedlungsgebiet " Hinterste Wensch " in östlicher Richtung an. Die äußere Erschließung erfolgt über die Harkortstraße, die innere Erschließung über eine Wohnstraße, die in einem Wendehammer endet.

6. Versorgungseinrichtungen:

Die Wasserversorgung erfolgt durch das städtische Leitungsnetz und die Stromversorgung durch das Elektrizitätswerk Siegerland. Die Entwässerung erfolgt über das städtische Kanalnetz in die zentrale Kläranlage in Hüttental-Weidenau.

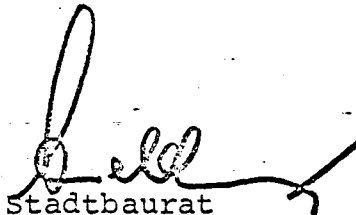
7. Durchführung der Maßnahme:

Um die Bebauung dieses Gebietes nach dem Bebauungsplan zu ermöglichen, sind gemäß Bundesbaugesetz die Ausübung des Vorkaufsrechtes und bodenordnende Maßnahmen wie Grenzregelung, Umlegung evtl. Enteignung und Erschließung erforderlich. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 9.6.1968 in Kraft getreten ist.

8. Kosten:

Die überschläglich ermittelten Kosten für die städtebauliche Maßnahme werden voraussichtlich ca. 266.000,-- DM betragen. Davon beträgt der Anteil der Stadt Hüttental ca. 69.000,-- DM.

Hüttental, den 15.9.1969


Stadtbaurat